



GEMEINDE
HÜRTGENWALD

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 142/2018

Abteilung: Abt. 3
Sachbearbeiter: Herr Riester, Herr Franke
Aktenzeichen: 621.418
Datum: 17.10.2018

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Bau- und Umweltausschuss	31.10.2018	öffentlich	2
Gemeinderat	22.11.2018	öffentlich	

**Bebauungsplan Nr. L 1 "Simonskall";
hier: Antrag auf Änderung - Sondergebiet Wohnen im Denkmal**

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis des Sachverhalts wird der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 1 „Simonskall“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die Parzellen der Gemarkung Vossenack, Flur 7, Nr. 85, 84 und 173 (tlw.) im Bereich der Burg Simonskall. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen ?

Nein €

Produkt:

909110 Regional- und Bauleitplanung

Sachverhalt:

Die Antragsteller sind Grundstückseigentümer der Burg Simonskall (Anschrift Simonskall 8 in Hürtgenwald-Simonskall). Sie beabsichtigen, die Burg Simonskall zu sanieren, restaurieren und einer zeitgemäßen Wohnnutzung zuzuführen. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplans Nr. L 1 „Simonskall“ unumgänglich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die beigefügten Unterlagen (Antrag auf Änderung, Begründung zum 1. Änderungsverfahren, Lageplan pp.) verwiesen.

Die vom Antragsteller beauftragte Architektin und Städteplanerin, Frau Ulrike Krings, Simmerath, wird in der Sitzung anwesend sein um Zweck und Ziel der Planung zu erläutern.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Nein, da die Kosten vom Antragsteller übernommen werden

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Um das Denkmal „Burg Simonskall“ zukunftsfähig sichern und restaurieren zu können, ist der hiermit verbundene Wunsch der Antragsteller, den Bebauungsplan Nr. L 1 „Simonskall“ dergestalt zu ändern, dass eine zeitgemäße Wohnnutzung der Gebäude erfolgen kann, sachlich nachvollziehbar. Nachteilige Auswirkungen für die Gemeinde oder das Denkmal sind nicht erkennbar, da alle Fachbehörden (z.B. Obere Denkmalbehörde) in dem sich anschließenden Änderungsverfahren beteiligt werden.

Gefertigt:

Mitzeichnung

(Sachbearbeiter) (Abteilungsleiter) (Kämmerei) (Fachbereichsleiter) (Bürgermeister)